

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 361

ausgegeben am 1. September 2011

---

## Gesetz

vom 16. März 2011

### über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

##### Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 30. Mai 1974 über die Gerichtsgebühren (Gerichtsgebührengesetz, GGG), LGBl. 1974 Nr. 42, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 6 Abs. 1 Bst. b

- 1) Die Bemessungsgrundlage (Streitwert) beträgt:
- b) 3 000 Franken in ehe- und familienrechtlichen Verfahren sowie in Verfahren betreffend die eingetragene Partnerschaft, abgesehen von den damit allenfalls verbundenen Ansprüchen vermögensrechtlicher Natur, bei Streitigkeiten aus oder um den Bestand eines beschränkt dinglichen Rechtes, im Besitzeschutzverfahren sowie bei Streitigkeiten aus einem ein Geschäftslokal betreffendes Bestandverhältnis.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 139/2010 und 14/2011

Art. 38 Abs. 1 Bst. a

- 1) Die Einantwortungsgebühr beträgt:
- a) bei Einantwortung des Nachlasses an den Ehegatten, an den eingetragenen Partner, an Eltern, Nachkommen oder Adoptivkinder des Erblassers
- 2 ‰ des Reinnachlasses;

**II.**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 16. März 2011 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare in Kraft.

Die Regierung, nach Kenntnisnahme von dem Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 17./19. Juni 2011, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	18 840
Zahl der abgegebenen Stimmen	13 976
Annehmende sind	9 239
Verwerfende sind	4 197
Ungültige Stimmen	468
Leere Stimmen	72

beschliesst:

die Referendumsvorlage betreffend das Gesetz vom 16. März 2011 über die Abänderung des Gerichtsgebührengesetzes (Gesetzespaket "eingetragene Partnerschaft") wird als vom Volk angenommen erklärt.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*  
Fürstlicher Regierungschef